



Ordnung des Gestaltungsrats des Verbandes Psychologischer Berater e.V. (VpsyB)

Beschlossen durch das Präsidium (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) im August 2026.
Version 1.0

Präambel

Der Gestaltungsrat eröffnet Personen in Ausbildung sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern einen geordneten Rahmen, um an Projekten des Verbandes mitzuwirken, diese zu planen und im Rahmen dieser Ordnung abzustimmen. Er gibt der Perspektive der in Ausbildung befindlichen und der neu in den Beruf eintretenden Personen eine verlässliche Stimme und schafft zugleich zusätzliche, geordnete Arbeitskapazität für die wachsende Projektarbeit des Verbandes.

Diese Ordnung ist der Satzung des Verbandes nachrangig; im Fall eines Widerspruchs gehen die Regelungen der Satzung vor. Sie ergänzt die geltenden Kodizes des Verbandes (Ethik-Kodex, Qualitäts-Kodex, Code of Conduct) und steht im Zusammenhang mit der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung, die das Zusammenwirken der Gremien, die Bildung des gremienübergreifenden Beratungsvotums und die Entscheidung des Vorstands regelt.

§ 1 Rechtsstellung und Zweck

- (1) Der Gestaltungsrat ist ein durch Ordnung errichtetes Gremium des Verbandes. Er begründet keine eigene rechtliche Vertretungsbefugnis nach außen; die Vertretung obliegt ausschließlich dem Vorstand (Präsidium i.S.d. § 26 BGB) nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Der Gestaltungsrat verbindet die strukturierte Mitwirkung an Projekten des Verbandes mit der Beratung der Organe aus der Perspektive der Ausbildung und des Berufseinstiegs.
- (3) Seine Errichtung erfolgt auf Ebene einer Ordnung; eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.



§ 2 Aufgaben und Wirkungskreis

Der Gestaltungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung an Projekten des Verbandes – Planung, Bearbeitung und Begleitung von Vorhaben aus dem gesamten Tätigkeitsspektrum des Verbandes (u. a. Fachentwicklung, Forschung wie der PsyBer-Survey, Öffentlichkeits- und Verbandsarbeit, Veranstaltungen);
2. Eigenverantwortliche Bearbeitung delegierter Projekte im Rahmen des § 7 Abs. 2;
3. Einbringung der Ausbildungs- und Berufseinstiegsperspektive in die strategische Verbandsarbeit;
4. Federführung in der Beratung bei Vorhaben, die die Teilnehmenden- und Ausbildungsperspektive unmittelbar betreffen, nach Maßgabe der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung;
5. Verbindung zu den in Ausbildung befindlichen und neu eintretenden Mitgliedern des Verbandes.

§ 3 Zusammensetzung und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Dem Gestaltungsrat gehören Personen an, die sich in einer Ausbildung im Feld der psychologischen Beratung außerhalb der Heilkunde befinden oder am Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit in diesem Feld stehen.
- (2) Voraussetzung der Mitwirkung ist die Mitgliedschaft im VpsyB e.V.
- (3) Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene fachliche und regionale Repräsentation geachtet. Der Gestaltungsrat soll eine arbeitsfähige Größe von [z. B. 5 bis 9] Mitgliedern nicht überschreiten.



§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden durch das Präsidium berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich und bedarf der Annahme durch die berufene Person.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Endet die Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach § 3 Abs. 1 während der Amtszeit (etwa durch fortschreitende Berufserfahrung), bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit unberührt.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Gestaltungsrat benennt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert die Arbeit des Gestaltungsrats im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Sprecherfunktion begründet keine Vertretungsbefugnis.

§ 6 Neutralität, Ethikbindung und Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt neutral, gewissenhaft und im Interesse des Verbandes aus und sind an die Kodizes des Verbandes gebunden.
- (2) Sie legen für das Amt relevante Tätigkeiten, wirtschaftliche Beteiligungen und Kooperationen offen. Ein bestehender oder möglicher Interessenkonflikt ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen; bei betroffenen Beratungen enthält sich das jeweilige Mitglied der Mitwirkung.



§ 7 Stimmrechte und Entscheidungsbefugnisse

- (1) Volles Stimmrecht intern. Innerhalb des Gestaltungsrats haben alle Mitglieder volles Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten des Gremiums. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Projektbezogene Entscheidungsbefugnis durch Delegation. Das Präsidium kann dem Gestaltungsrat einzelne, klar umgrenzte Projekte zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. Innerhalb des delegierten Rahmens und der dabei gesetzten Vorgaben entscheidet der Gestaltungsrat verbindlich; die Letztverantwortung und die satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Organe bleiben unberührt.
- (3) Mittragen oder begründen. Der Gestaltungsrat verpflichtet sich, Beschlüsse und Empfehlungen des Verbandes mitzutragen oder eine abweichende Position ausdrücklich zu begründen.
- (4) Beratende Wirkung im gremienübergreifenden Verfahren. Gegenüber den Organen und im gremienübergreifenden Verfahren wirkt der Gestaltungsrat beratend. Er bringt seine Position als einheitliches Votum mit dem in der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung bestimmten Stimmanteil ein. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach jener Ordnung und folgt dem Votum in der Regel; eine Abweichung erfolgt durch begründeten Beschluss.

§ 8 Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Der Gestaltungsrat tagt mehrmals jährlich, in der Regel im hybriden Format (Präsenz und Online-Teilnahme).
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von [z. B. zwei Wochen].
- (3) Zwischen den Sitzungen wirken die Mitglieder in Arbeitsgruppen oder als Ansprechpersonen für einzelne Projekte.
- (4) Über die Sitzungen und die Ergebnisse delegierter Projekte wird ein Protokoll geführt, das dem Präsidium zugänglich gemacht wird.



§ 9 Verhältnis zu den Organen und Gremien

- (1) Der Gestaltungsrat ist eines der ständigen Beratungsgremien im Sinne der Konsultations- und Geschäftsverteilungsordnung.
- (2) Er arbeitet mit dem Präsidium, dem Erweiterten Präsidium, dem Ethik-Komitee und den Kommissionen des Verbandes zusammen und sichert die Anschlussfähigkeit der Projektarbeit an die strategische Verbandsarbeit.
- (3) Das Präsidium unterrichtet den Gestaltungsrat regelmäßig über für dessen Aufgaben wesentliche Entwicklungen.

§ 10 Vertraulichkeit, Verbandsname und Ressourcen

- (1) Sitzungsunterlagen, Entwürfe und interne Stellungnahmen sind vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Verbandsarbeit und im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (2) Der Verbandsname, das Verbandslogo, die Amtsbezeichnung sowie Materialien, Netzwerke und Kontakte, die im Rahmen des Amtes erlangt oder genutzt werden, dürfen nicht für eigene oder fremde wirtschaftliche Zwecke außerhalb der Verbandsarbeit verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am 8.8.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt das Präsidium. Der Gestaltungsrat kann Änderungsvorschläge einbringen.
- (3) Ist eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.